

Landkreis Villingen  
Gemeinde Weilersbach

## Satzung

über den Bebauungsplan für das Gewann "Scheueräcker".

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S.341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S.129) hat der Gemeinderat am ...17. Oktober 1968... den Bebauungsplan für das Gewann "Scheueräcker" als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Bebauungsplan.

### § 2

#### Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. Bebauungsplan
2. Bebauungsvorschriften
3. Straßenquerschnitt

Beigefügt sind:

4. Übersichtsplan
5. Begründung.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 Landesbauordnung geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach § 12 Bundesbaugesetz in Kraft.

Weilersbach, den 17. Oktober 1968.



Bürgermeister

*H. ...*

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit  
Beschluß vom 17. Jan. 1969

Landratsamt Villingen  
Staatl. Verwaltung  
i. V.



*J. ...*

"Dieser Bebauungsplan wurde durch Erlaß des Landratsamts Villingen vom 7.1.1969 genehmigt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden in der Zeit vom .12.1.1969... bis .19.1.1969... öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit seit dem .20. Januar 1969. rechtsverbindlich.

Weilersbach, den 20. Januar 1969

Der Bürgermeister "



*H. ...*